

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Droht der Deutschen Umwelthilfe der Verlust der Gemeinnützigkeit?</i>	96
<i>Häufige Fehlerquelle: Umsatzsteuer für gemeinnützige Organisationen</i>	96

VEREINSRECHT

<i>Vermögensverwaltungsverein ist nicht eintragungsfähig</i>	97
<i>Schutz der „Marke Genossenschaft“ geplant</i>	98

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

<i>eSport: Gemeinnützig oder nicht?</i>	98
---	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist eine Genossenschaft?</i>	99
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Droht der Deutschen Umwelthilfe der Verlust der Gemeinnützigkeit?

Immer mehr Großstädte werden gerichtlich zur Verhängung von (Diesel-)Fahrverboten gezwungen. Hinter den Klagen steht die Deutsche Umwelthilfe (DUH), ein als gemeinnützig anerkannter Verein. In Gesellschaft und Politik formiert sich nun Widerstand – gefordert wird der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Online-Petition fordert Entzug der Gemeinnützigkeit

Bereits mehr als 120.000 Bürger haben eine online-Petition an den Bundestag unterzeichnet, um der DUH die Gemeinnützigkeit zu entziehen. Hintergrund ist die aktuelle Klagewelle des Umweltverbandes zur Durchsetzung innerstädtischer Fahrverbote. Der Initiator der Petition ist der Ansicht, der Verein würde den Status der Gemeinnützigkeit zu wirtschaftlichen Zwecken missbrauchen und die Allgemeinheit schädigen, statt sie zu fördern. Die Messwerte seien nämlich nachweislich falsch und die DUH würde durch falsch begründete Urteile den Verbraucher in seinen Bürgerrechten schädigen.

Teile der Politik teilen Zweifel an Gemeinnützigkeit

Auch der CDU-Bezirksverband Nordwürttemberg, in dessen Einzugsgebiet mehrere Automobilhersteller und Zulieferer ihren Sitz haben, fordert eine Überprüfung des Gemeinnützigkeitsstatus. Durchsetzen soll dies dann allerdings die Bundes-CDU, der ein entsprechender Antrag vom Bezirksverband vorgelegt wurde. Neben den vorgeblich falschen Grenzwerten und einer angeblichen wirtschaftlichen Betätigung gebe es laut Antrag insbesondere zu bedenken, dass die DUH durch die japanische Autoindustrie bezuschusst worden sein soll. Diese habe sich schon seit längerem vom Diesel abgewandt, könne daher nun mehr Benzinfahrzeuge absetzen und werde damit indirekt zu Lasten der deutschen Steuerzahler gefördert. Obwohl die Umwelthilfe entgegnet, durch heimische Autobauer in gleicher Höhe bezuschusst zu werden, fordert inzwischen auch die Bundestagsfraktion der AfD den Entzug der Gemeinnützigkeit.

Kritik an Finanzierung der DUH ist nicht neu

Der Vorwurf, die Deutsche Umwelthilfe würde sich wirtschaftlich betätigen und ihren Status der Gemeinnützigkeit missbrauchen, ist nicht neu. Schon seit längerem wird kritisiert, die DUH betätige sich als Abmahnverein und finanziere sich mittlerweile zu einem Drittel durch Strafzahlungen aus Unterlassungsklagen. Hintergrund ist der Status der DUH als „qualifizierte Einrichtung“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Verein darf damit Wettbewerbsverstöße per Abmahnung ahnden und strafbewehrte Unterlassungserklärungen für die Zukunft fordern. Bei einer Wiederholung des Wettbewerbsverstößes (etwa einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht zum Verbrauch bei Neuwagen) kann dann die zuvor vereinbarte Strafsumme eingefordert werden.

HINWEIS: Eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit ist allein Aufgabe des zuständigen Finanzamtes und nicht der politischen Parteien. Die Forderung nach einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist rechtlich auch nicht so einfach begründbar, wie mancher glaubt. Es kann beispielsweise nicht damit argumentiert werden, dass sich steuerbegünstigte Zwecke mitunter gegenseitig widerspre-

chen (so z.B. die Förderung des Rennsports und der Schutz der Umwelt) oder in Teilen der Allgemeinheit für Unmut sorgen. Kritik an diesem Spannungsfeld kann durch Gesellschaft und Politik zwar durchaus geäußert werden – sie müsste aber den Weg einer Gesetzesänderung nehmen, um konkrete Folgen zu haben.

CDU macht gegen Umwelthilfe ernst, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.11.2018

Weitere Attacke auf Deutsche Umwelthilfe, Stuttgarter Nachrichten, 29.11.2018

Wurde Ihrer Organisation die Gemeinnützigkeit aberkannt oder die Aberkennung angedroht? Wir prüfen, ob an den Vorwürfen etwas dran ist und zeigen Ihnen den Weg zum Erhalt oder zur Wiedererlangung Ihrer Gemeinnützigkeit zum Fixpreis! Melden Sie sich einfach bei uns unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre Satzung sowie die vermeintlichen Gründe für die Aberkennung. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

Häufige Fehlerquelle: Umsatzsteuer für gemeinnützige Organisationen

Sind Bootsanlegeplätze mit Campingplätzen vergleichbar? Das Umsatzsteuerrecht kennt für bestimmte Umsätze einen ermäßigten Steuersatz von 7 statt 19 Prozent. Da die ermäßigt besteuerten Umsätze jedoch katalogartig aufgeführt und damit begrenzt sind, kann im Einzelfall die Anwendbarkeit auf vergleichbare Sachverhalte fraglich sein. So hat der EuGH nun zu entscheiden, ob die kurzfristige Vermietung von Bootsanlegeplätzen zu Übernachtungszwecken nicht genauso wie die Vermietung von Campingflächen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen muss.

Auch NPOs können umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen

Mit der Umsatzsteuer werden wechselseitige Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustausches besteuert. Ob diese Umsätze zu wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken erfolgen, ist zunächst irrelevant. Damit unterliegen auch Nonprofit-Organisationen der Umsatzbesteuerung, solange sie nicht von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen können – hierfür darf ihr Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen.

Verschiedene Umsatzsteuersätze

Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Leistungen umsatzsteuerlich begünstigt. Um Leistungen gemeinnütziger Organisationen steuerlich zu entlasten, werden z.B. Umsätze des Zweckbetriebes (zu den vier Sphären *NPR 2018, 39*) mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent besteuert. Aber auch für Leistungen nicht gemeinnütziger Organisation kann der ermäßigte Steuersatz gelten: So etwa für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, also insbesondere Hotelübernachtungen. Die Vorschrift greift aber eben auch für Campingplätze.

Im Zweifel entscheidet der EuGH

Obwohl die ermäßigten Umsätze im Umsatzsteuergesetz (UStG) katalogartig aufgeführt sind, kann es im Einzelfall fraglich sein, ob eine Leistung unter einen Ermäßigungstatbestand fällt. In diesem Fall ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) anzurufen, da das UStG im Wesentlichen auf europarechtlichen Vorgaben beruht.

Ein solcher Zweifelsfall lag nun bei einem gemeinnützigen Wassersportverein vor. Dieser vermietet seine Anlegestellen im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (kein Zweckbetrieb!) zeitweise zur Ermöglichung einer Übernachtung. Hierfür hält er auch Sanitäreinrichtungen an Land bereit, die denen auf typischen Campingplätzen entsprechen. Ob auf das hierfür erhobene

„Hafengeld“ wie bei Campingplätzen ebenfalls nur 7 Prozent Umsatzsteuer entfallen, muss nun der EuGH entscheiden.

HINWEIS: Die Umsatzsteuer ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei gemeinnützigen Organisationen. Die Anwendung eines falschen Steuersatzes kann dann zu hohen Nachzahlungen führen, die typischerweise nicht einkalkuliert wurden und die Organisation oftmals in finanzielle Schwierigkeiten bringen können. Dabei sollten alle Organisationen regelmäßig prüfen, ob umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden und wenn ja, ob der richtige Steuersatz auf ihre Umsätze angewendet wird. Wie im vorliegenden Fall lässt sich ggf. auch Einsparpotential ausmachen.



BFH, EuGH-Vorlage vom 02.08.2018, Az. V R 33/17

WINHELLER-Umsatzsteuer-Check zum Fixpreis: Sie sind sich unsicher, ob sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen oder ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf die von Ihnen erbrachten Leistungen Anwendung findet? Lassen Sie sich von unseren Steuerexperten einen Überblick geben! Melden Sie sich einfach bei uns unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihren letzten Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht sowie eine Aufstellung Ihrer aktuellen Einnahmen und Ausgaben. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

VEREINSRECHT

Vermögensverwaltungsverein ist nicht eintragungsfähig

Die Eintragungsfähigkeit von Vereinen bleibt auch nach der Kita-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) ein Streitpunkt. Zuletzt haben wir mehrfach über den Fall des 1. FSV Mainz 05 berichtet. Schon seit November 2016 drängt das Registergericht Mainz den Erstligisten zu einer Strukturänderung, die ihn vor der Löschung aus dem Vereinsregister retten soll: Konkret fordert das Registergericht den Verein zur Ausgliederung der Profiabteilung auf eine Tochterkapitalgesellschaft auf (vgl. *NPR 2018, 91*). In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es nun um die Eintragungsfähigkeit eines rein vermögensverwaltend tätigen Vereins.

Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister

Ein Verein erlangt Rechtsfähigkeit und damit insbesondere die Vorteile der Haftungsabschottung (keine Handelndenhaftung!) durch Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung ist nur dann möglich, wenn der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wann ein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt und der Vereinszweck darauf gerichtet ist, ist noch immer umstritten. In seinem Kita-Beschluss hat der BGH entschieden, dass die Gemeinnützigkeit eines Vereins ein Indiz dafür sei, dass eine wirtschaftliche Betätigung zumindest nicht der Hauptzweck des Vereins sei und dieser daher eintragungsfähig sei, sofern dem Gericht keine Informationen vorlägen, die dem widersprechen (vgl. zum Ganzen *NPR 2017, 48*).

Vermögensverwaltung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Noch immer nicht geklärt ist aber die Frage, wann ein nicht als gemeinnützig anerkannter Verein (nicht) auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der BGH

hatte jetzt einen Fall zu entscheiden, in dem ein Verein das aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen gewonnene Vereinsvermögen gewinnbringend verwalten und bei Vereinsauflösung wieder an die Mitglieder ausschütten sollte. Aus Sicht des Vereins liege hierbei kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, da die Mitgliedsbeiträge rein freiwillig gezahlt würden und insgesamt lediglich vermögensverwaltend agiert werde.

Eigenwirtschaftliche Interessen stehen Eintragung entgegen

Dieser Argumentation folgte der BGH jedoch nicht. Seiner Auffassung nach stehe es einer Eintragung entgegen, wenn die Mitglieder durch den Verein und dessen wirtschaftliche Betätigung eigene wirtschaftliche Interessen verfolgten. Das sei vorliegend der Fall, da der Verein darauf angelegt ist, die Mitgliedsbeiträge gewinnbringend zu verwalten und letztendlich an die Mitglieder mit Gewinn wieder auszuschiütten.

HINWEIS: Der eingetragene Verein ist nicht in allen Fällen die geeignete Rechtsform. Gerade für wirtschaftliche Betä-

tigungen im Eigeninteresse der Mitglieder schließt der Gesetzgeber den eingetragenen Verein aus. In Betracht kommen stattdessen der sog. wirtschaftliche Verein, die Genossenschaft oder Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft). Neben rechtlichen Erwägungen sollten bei der Rechtsformwahl stets auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen abgewogen werden, um spätere (teure) Formwechsel zu vermeiden.



BGH, Beschluss vom 11.09.2018, Az. II ZB 11/17

WINHELLER-Rechtsform-Check zum Fixpreis: Sie möchten eine Organisation gründen und suchen die geeignete Rechtsform? Ihre Organisation denkt über eine Umstrukturierung nach? Wir zeigen Ihnen die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Rechtsformen auf und informieren Sie über Ihre Möglichkeiten. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuelle Satzung bzw. Ihren Satzungsentwurf oder (Social) Business Plan. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview. Wir zeigen Ihnen potenzielle Problemfelder und Lösungsmöglichkeiten auf.

Schutz der „Marke Genossenschaft“ geplant

Genossenschaften wurden in letzter Zeit oft als Vehikel für fragwürdige Immobilieninvestments verwendet. Diese Geldanlagen gehören meist zum sog. grauen

Kapitalmarkt, sind also großteils unreguliert. Das Land Brandenburg will durch eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes nun eine frühzeitige Überprüfung herbeiführen und die „Marke Genossenschaft“ so vor Schaden durch Investmentpleiten bewahren.

Jede Genossenschaft muss Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sein, der in regelmäßigen (größenabhängigen) Abständen die Geschäftstätigkeit und Bilanz seiner Mitglieds-genossenschaften überprüft. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, diese Prüfungsverbände zu Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu verpflichten, wenn bei der Prüfung der Verdacht auf Verstöße gegen Anlagerecht aufkommt. So sollen Verstöße gegen das Kapital- oder Vermögensanlagegesetz frühzeitig aufgedeckt werden. Die BaFin kann im Anschluss ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen einleiten, um Anleger vor rechtswidrigen Investmentangeboten zu schützen.

HINWEIS: Genossenschaften ist beim Angebot von Investmentmöglichkeiten dringend eine kapitalmarktrechtliche Prüfung anzuraten, um Ärger mit der BaFin zu vermeiden. Die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden ist eine Eigenheit des Genossenschaftsrechts, die sich bewährt hat, auch wenn dies von den Genossenschaften selbst oft als Belastung wahrgenommen wird. Was viele nicht wissen: Eine Genossenschaft kann sich den Prüfungsverband aussuchen, teilweise können so durch niedrigere Gebühren die Kosten reduziert werden. Für kleinere Genossenschaften wurden zudem durch eine Gesetzesänderung im letzten Jahr Erleichterungen bei der Prüfung eingeführt (NPR 2017, 59).



Bundesrats-Drucksache 577/18 vom 15.11.2018

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

eSport: Gemeinnützig oder nicht?

Wie viel Sport steckt in einem Wettkampf zwischen Menschen mit Hilfe von Computerspielen? Während sich bei traditionellen Sportvereinen eine steigende Akzeptanz und Beteiligung im eSport beobachten lässt und sowohl internationale als auch deutsche Fußballvereine, wie beispielsweise Manchester City, der FC Schalke 04 oder der VfL Wolfsburg, mit eigenen eSport-Teams im Einsatz sind, wird eSport bisher nur in wenigen Ländern (z.B. den USA, Brasilien, China, Frankreich) von den etablierten Sportverbänden als Sportart anerkannt. Auch in Deutschland steht eine Anerkennung bisher noch aus.

DOSB distanziert sich vom Begriff „eSport“

Am 29.10.2018 positionierte sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) zum Umgang mit elektronischen Sportartensimulationen, eGaming und eSport und erteilte dem vom eSport-Bund Deutschland e.V. (ESBD) gestellten Anerkennungsersuchen zum eSport als Sport eine Absage.

Aus Sicht des DOSB sei der Begriff „eSport“ nicht zielführend und in weiten Teilen irreführend. Die Definition des ESBD, wonach „eSport das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- bzw. Computerspielen, insbesondere auf Computern und Konsolen, nach festgelegten Regeln“ ist, wurde ausdrücklich nicht übernommen. Stattdessen will der DOSB zwischen „eGaming“ und „elektronischen

Sportartensimulationen“ unterscheiden. Unter den Begriff „elektronische Sportartensimulationen“ sollen reale Sportarten fallen, die in die virtuelle Welt überführt worden sind, z.B. Fußball in den bekannten Titel „FIFA“. Der Begriff des „eGaming“ wiederum soll alle Computerspiele umfassen, die auf dem Markt käuflich erworben werden können.

eSport passe nicht zum DOSB

Das eGaming entspreche nach Auffassung des DOSB in zentralen und konstitutiven Elementen nicht den Kernbedeutungen, Handlungslogiken und dem Wertesystem, auf denen der DOSB aufgebaut ist. Der DOSB ist der Ansicht, dass dem eGaming eine eigenmotorische, sportartbestimmende Bewegung fehle. Diese sieht der DOSB aber als essentiell für das „analoge“ Bild des Sports an. Zudem

seien laut WHO Videospiele potenziell suchtgefährdend und damit ein Gesundheitsrisiko, womit eGaming nicht mit den Zielen eines gesunden und bewegten Lebensstils vereinbar sei.

Sport und Kommerz nicht vereinbar

Zwischen der Gemeinwohlorientierung des Sportsystems und der Marktorientierung des eGaming sei außerdem nahezu keine organisationspolitische Brücke erkennbar. Die Entwicklung werde gar nicht oder nicht ausreichend über sportartspezifische Expertise gesteuert, sondern basiere auf einer ausschließlich wirtschaftlich begründeten Unternehmenslogik, so dass ein Verlust der Autonomie und Einflussnahme drohe. Der DOSB sieht darin sogar eine Bedrohung der Gemeinwohlorientierung des Vereinsports sowie der damit verbundenen Privilegien und sieht das dem Sportsystem bislang zugrunde liegende organisationsbezogene Selbstverständnis in Gefahr.

HINWEIS: Der DOSB legt als Dachverband aller Verbände der Einzelsportarten und aufgrund seiner hohen gesellschaftlichen Akzeptanz als oberste Instanz des nationalen Sports fest, was als „Sportart“ anzusehen ist. Staatliche Organe und Rechtspflege können sich daher faktisch kaum der Bewertung des DOSB entziehen. Die Entscheidung des DOSB hat damit auch Indizwirkung dafür, ob eSport auch als Sport im steuerrechtlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne anerkannt wird. Nach aktuellem Stand bewerten die Finanzämter den eSport nicht als Sport und verweigern die Steuerbegünstigung. Die Steuerbegünstigung kann daher aktuell nur über Umwege erreicht werden (vgl. *NPR 2018, 11*).

Pressemitteilung E-Sport Bund Deutschland, 29.10.2018
Positionierung von DOSB-Präsidium und -Vorstand,
DOSB, 04.12.2018

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Was ist eine Genossenschaft? Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Abs. 1 GenG). Dadurch unterscheidet sie sich zunächst vom (eingetragenen) Verein, der gerade nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient aber nicht dazu, den Mitgliedern erwirtschaftete Gewinne ausschütten zu können. Insoweit besteht ein Unterschied zu Handelsgesellschaften wie einer OHG oder zu Kapitalgesellschaften wie der GmbH. Vielmehr ist der Geschäftsbetrieb bzw. die Genossenschaft insgesamt nur ein Hilfsmittel, um die Verfolgung der eigenen Tätigkeiten der Mitglieder zu erleichtern.

Typischer Anwendungsfall und auch bekannt sind Ein-

kaufgenossenschaften: Eine Vielzahl von Gewerbetreibenden schließt sich zusammen, um durch gemeinsamen Einkauf bessere Preisbedingungen durchsetzen zu können. Die Genossenschaft kauft hierbei große Mengen ein und verkauft sie ohne Gewinnaufschlag an die Mitglieder. Diese verwenden die Einkäufe jeweils in ihren eigenen Betrieben.

Durch die Genossenschaftsreform 2006 ist nun auch die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder möglich, es braucht sich nicht immer um wirtschaftliche Vorteile zu handeln. Damit kann die Genossenschaft die geeignete Rechtsform für Organisationen sein, die zu ihren eigenen Gunsten z.B. ein Programmkinos, ein Schwimmbad oder eine Kindertagesstätte betreiben.

Und: Solange der Mitgliederkreis für die Allgemeinheit geöffnet ist, kann eine Genossenschaft bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke auch als gemeinnützig anerkannt werden!

Was ist eine Genossenschaft?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER LEISTUNGEN DES DEUTSCHEN JUGENDHERBERGWERKS UND DESSEN ANGESCHLOSSENER VERBÄNDE

- *Götz Löding-Hasenkamp, Düsseldorf*

Im Beitrag greift der Autor ein Thema wieder auf, welches er bereits in einem Aufsatz in ZStV 2016, 201 ausführlich behandelt hat: Die steuerliche Abgrenzung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergwerks (DJH) an Jugendliche („Junioren“) einerseits und alleinreisende Erwachsene („27plus-Gäste“) andererseits. Mit BMF-Schreiben vom 18.01.2018 (IV C 4 – S 0187/09/10001:003) ist die seinerzeit dargestellte steuerliche Behandlung für Veranlagungszeiträume ab 2018 hin-fällig. Mit der Neuregelung reagiert der Bundesfinanzminister auf ein BFH-Urteil vom 10.08.2016 (V R 11/15 = BStBl II 2016, 113) und greift damit – sicherlich unbewusst – eine Empfehlung des Autors im Aufsatz von 2016 auf.

DIE IDEALISTISCHE FAMILIENSTIFTUNG (TEIL 1)

- *Olaf Werner, Jena*

Wurden in der Vergangenheit Familienstiftungen überwiegend mit dem Ziel der Alimentierung und sozialen Sicherung spä-terer Familiengenerationen errichtet, hat sich mit zunehmender eigener Absicherung und Stipendienvergabe (BAföG) die-
 se materielle Ausrichtung zugunsten einer ideellen Aufgabenstellung verändert. In gesellschaftlicher Verantwortung und aufgrund der Notwendigkeit, gesellschaftliche Werte vor einem weiteren Verfall zu bewahren, bezwecken von Familien ge-
 gründete und verwaltete Stiftungen die Gestaltung der Gesellschaft im Sinne ihrer traditionellen Familienwerte. Der Beitrag – zugleich eine Anmerkung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 27.06.2017 – 6 K 385/15 Ge – soll aufzeigen, dass der Begriff der Familienstiftung an diese Entwicklung anzupassen und auch an ideellen Kriterien auszurichten ist.

PRAKTISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE SATZUNGSGESTALTUNG AUS GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICHER SICHT

- *Michael Röcken, Bonn*

Nach § 59 AO wird die Steuervergünstigung gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonsti-
 gen Verfassung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55
 AO entspricht und dass dieser ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Damit die erforderlichen Vorgaben durch die
 Körperschaft umgesetzt werden, ist seit 2009 gesetzlich eine „Mustersatzung“ (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgegeben. Trotz
 dieser vermeintlich klaren Vorgaben des Gesetzgebers erstaunt es, dass sich die Rechtsprechung, jüngst der BFH in zwei
 Entscheidungen, immer wieder mit diesem Thema befassen muss. Der Praxisreport zeigt die Vorgaben und auch den be-
 stehenden Gestaltungsspielraum auf. Der Ausrichtung der ZStV folgend, liegt der Schwerpunkt auf Vereinen und Stiftun-
 gen.

DER SATZUNGSGEMÄßE ZWECK DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN VEREINIGUNG

- *Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.*

Mit der Einführung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Jahre 2006 und der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetz-
 zes im Jahre 2009 haben sich die Anforderungen an die Formulierungen der Satzungen der Vereinigungen, die den aner-
 kannten Naturschutzvereinigungen zustehenden Rechte wahrnehmen wollen, geändert. Eine anerkannte Naturschutz-
 vereinigung ist an bestimmten behördlichen Entscheidungen im Vorfeld zu beteiligen und darf im Anschluss an die getrof-
 fenen Entscheidungen gegen diese Rechtsbehelfe einlegen. Voraussetzung der Anerkennung ist ein passender Vereini-
 gungszweck. Was müssen die Vereinigungen beachten, um nicht an ihrer Satzung zu scheitern?

ABGABENORDNUNG IM PRAXISTEST: GESETZ IST ZU UNBESTIMMT

- *Stefan Diefenbach-Trommer, Marburg*

Eine Anforderung an jede Norm ist ihre Bestimmtheit. Das Gemeinnützigkeitsrecht als Teil der Abgabenordnung (AO) ist
 offenbar zu unbestimmt, hat ein empirischer Test ergeben. Gleiche Fälle werden von verschiedenen Finanzämtern signi-
 fikant uneinheitlich beurteilt. Das betrifft vor allem Vereine, die sich an gesellschaftspolitischen Debatten beteiligen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.02.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
11.03.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Dortmund umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.03.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

01.03.2019	55. Stiftungsmanager	Der Zertifizierungslehrgang findet in Berlin statt und soll Führungskräfte und Mitarbeiter deren tägliche Arbeit vorbereiten. Auch für potenzielle Stiftungsgründer, Stifter und Quereinsteiger ist dieser Lehrgang geeignet. Er beinhaltet Vorträge zu den Grundlagenthemen, Blended-Learning-Elemente und einen intensiven Austausch zwischen den Dozenten und den Teilnehmern.	Weitere Infos
13.03.2019	Intensivstudiengang: Stiftungsmanagement/ -beratung	In Oestrich-Winkel startet ein Intensivstudiengang, der das methodische Rüstzeug und vertiefte Kenntnisse des Stiftungswesens vermittelt. Zunächst erfolgt ein gemeinsames Grundlagenstudium mit zwei dreitägigen Modulen. Hieran schließt sich eine Vertiefung zum Stiftungsmanager oder zum Stiftungsberater an.	Weitere Infos
23.3.2019	4. Münchner Stiftungsfrühling	Im März findet in München der 4. Münchner Stiftungsfrühling statt. Stiftungen mit Sitz oder Wirkungskreis in München sind eingeladen, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren.	Weitere Infos